

**Vierte Satzung zur Änderung
der Bakkalaureusprüfungsordnung
für die Philosophischen Fakultäten I - IV der Universität Regensburg**

Vom 18. September 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Bakkalaureusprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten I - IV der Universität Regensburg vom 05. Juli 2004 (KWMBI II S. 2341), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. September 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird vor dem Fach „+Amerikanistik“ das Fach „+Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft“ neu eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 2 wird vor den Worten „Klassische Archäologie“ das Sonderzeichen „+“ neu eingefügt.

c) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat auf begründeten Antrag des Kandidaten ein in Satz 2 nicht genanntes Fach als zweites Hauptfach oder Nebenfach zulassen, wenn dieses Fach an der Universität Regensburg planmäßig durch einen Professor vertreten ist und das Einverständnis des zuständigen Fachvertreters und der zuständigen Fakultät vorliegt.“

d) In Abs. 2 wird folgender Satz 5 neu eingefügt:

„⁵Diese Aufgabe kann der Fakultätsrat auf den zuständigen Prüfungsausschuss delegieren.“

2. In § 17 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

„⁴Wird in diesem Fall eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss sie von einem zweiten Prüfer beurteilt werden.“

3. In § 22 wird „89 Abs. 1“ durch „69“ ersetzt.

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Abs. 1 wird neu eingefügt:

„(1) Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft:

¹Innerhalb der in § 25 Abs. 2 Nr. 4 geforderten 30 LP müssen die drei Module „AVS-

M03: Struktur einer nicht indogermanischen Sprache“, „AVS-M04: Sprachwandel und Sprachvarietäten“ und „AVS-M06: Sprachkompetenz in einer weiteren modernen europäischen Fremdsprache (Sprache 2), oder Vertiefung der Kompetenz in (Sprache 1)“ nachgewiesen werden. ²Abweichend von § 29 setzt sich die Gesamtnote der B.A.-Prüfung zu 20 % aus der Note der B.A.-Arbeit und zu je 30 % aus den beiden Fachnoten der Zwischenprüfung sowie zu 20 % aus der Durchschnittsnote aus den Endnoten der gemäß Satz 1 nachgewiesenen Module zusammen.

b) Folgender Abs. 8 wird neu eingefügt:

„(8) Klassische Archäologie:

¹Innerhalb der in § 25 Abs. 2 Nr. 4 geforderten 30 LP müssen die Module „Materialgattungen und Methoden“ und „Exkursionsmodul II“ nachgewiesen werden. ²Abweichend von § 29 setzt sich die Gesamtnote der B.A.-Prüfung zu 40 % aus der Note der B.A.-Arbeit und zu je 20 % aus den beiden Fachnoten der Zwischenprüfung sowie der Durchschnittsnote aus den Endnoten der gemäß Satz 1 nachgewiesenen Module zusammen.“

b) Die bisherigen Abs. 1 bis 6 werden zu Abs. 2 bis 7 und die bisherigen Absätze 7 bis 17 werden zu Abs. 9 bis 19.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab diesem Zeitpunkt aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 13. Juni 2007 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 18. September 2007.

Regensburg, den 18. September 2007
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 18. September 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. September 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. September 2007.